

Nur Leitsätze [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **17 (1910)**

Heft 36

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-536720>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lesen geistbildend und veredelnd wirken, so muß man auch recht lesen. Die Seelenkräfte sollen sich mit dem beschäftigen, was offen vor dem Geiste liegt, damit er den Inhalt erfasse und verarbeite, mit Verständnis in den Gedankengang eindringe und so die Schätze der Lektüre ausbeute. Wer liest, um sich zu bilden, hat nebst dem Buche auch die Feder in der Hand, um die Gedanken der einzelnen Abschnitte in ein kurzes, aber vollständiges Bild zu fassen und dieses dem Kopfe klar und deutlich einzuprägen.

„Wenn du liest, so sondere die Gedanken vom Ausdrucke, nimm ihnen ihren Puz und unterbrich zuweilen das Vergnügen, womit bei jedem Menschen die Neugierde das Weitergehen verknüpft, so lange, bis du dir mit ein paar Worten das denken kannst, was der Verfasser wirklich auf Seiten gesagt hat.“

Die Lektüre, welche nur Bücher verschlingt, ist ein Zeitverlust. Sie gestaltet sich allmählig zur Lesesucht, welche den Menschen seinem Pflichtenkreise entführt. Will man aus dem Lesen Nutzen ziehen, so muß man ferner das Gelesene auf seine eigene Person beziehen und sich fragen, inwiefern dasselbe mit dem eigenen Denken und Handeln übereinstimme. Nur derjenige versteht zu lesen, der den Inhalt auf sich bezieht. Die Gedanken sollen auch im Geiste fortleben; man erinnere sich oft an das Gelesene, um es im richtigen Momente nützlich anzuwenden. Die Lehrerin bespreche sich auch mit ihren Kolleginnen über das Gelesene, wozu ihr auch die Konferenzen Gelegenheit bieten. Diese stehen ja überhaupt im Dienste unserer Fortbildung, weil da alles vorgebracht werden kann, was zur Schule in Beziehung steht, sei es theoretischer oder praktischer Natur. Darum wird jede eifrige Lehrerin, die Gelegenheit mit ihren Kolleginnen zusammenzukommen gerne benützen, regen Anteil an den Verhandlungen nehmen, gerne auch hie und da eine diesbezügliche Arbeit liefern, die gewonnenen Anregungen praktisch verwerten und überhaupt alle wahren Fortschritte freudig begrüßen, damit sie auf der Höhe bleibe, sich fortbilde und ihre Schule gedeihe.

(Schluß folgt.)

Nur Teilsätze.

V. Sektion für Erziehung und Unterricht: Gewerbliche und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen und die Ausgestaltung des päd. Rekruten-Vorunterrichtes zur Bürgerschule. (Von Lehrer Schönenberger in Gähwil.)

Teilsätze: 1. Die Fortbildungsschulen müssen den Lebensaufgaben und Bedürfnissen ihrer Schüler dienen, also fördernd wirken:

- a. auf die berufliche Ausbildung;
- b. auf die staatsbürgerliche Stellung;
- c. auf das religiös-sittliche Leben derselben.

„Sicherung des Primarschulwissens“ und „Erweiterung der allgemeinen

Bildung" sollen nicht die ersten oder einzigen Zwecke sein, befriedigen weder die Interessen noch die Bedürfnisse der Schüler.

2. Der künftige Beruf ist für Schüler, also auch für Stoffwahl und Organisation der Fortbildungsschule in erster Linie begleitend und bestimmend. Darum müssen die Fortbildungsschulen berufliche sein für Gewerbetreibende, für Landwirte, für Kaufleute, für Industrie- und ungelernte Arbeiter. Die Förderung der landw. Fortbildungsschule ist die nächste und dringendste Aufgabe im ländlichen Fortbildungsschulwesen.

3. Die ausschließlich berufliche Fortbildung genügt nicht; sie muß durch erzieherische Wirksamkeit vor Einseitigkeit bewahrt und höhern Zwecken dienstbar gemacht werden. Dazu helfen die Lesestoffe und die ganze Schularbeit.

4. Gesellschafts-, Verfassungs- und Geseßskunde sind Aufgaben aller F. Sch., nicht nur Wissens- sondern Erziehungsgebiete.

5. Die Organisation, speziell die berufliche Gliederung der Fortbildungsschulen, richtet sich nach örtlichen Bedürfnissen und Verhältnissen — ist eine gemeinsame Aufgabe der Erwerbstände und der Behörden.

6. Die Lehrerschaft bildet sich durch private Arbeit, durch Beratung mit Fachleuten, durch Teilnahme an Fortbildungskursen für die Leitung der berufl. F. Sch. aus. Für spezifisch praktische Aufgaben sind Fachleute herbeizuziehen, wenn immer möglich mit pädag. Bildung.

7. Wo die Trennung der Schülerschaft in mehrere Berufsgruppen unmöglich ist, muß Stoffwahl und Arbeitsweise dennoch den Berufen der Schüler angepaßt werden.

8. Die bisherigen „allgemeinen F. Sch.“ „Wiederholungskurse“ „Rekrutenkurse“ u. sind successive in berufliche Schulen umzugestalten — oder dann als Bürgerschulen fortzuführen.

Einseitige Rücksichtnahme und Abrihtung auf die Rekrutenprüfung ist zu vermeiden.

VI. Sektion für Presse: Schule und Jugendliteratur. (Von Kaplan Dr. F. Nager, Stans.)

Leitsätze: 1. Begriff und Geschichte der Jugendliteratur.

2. Allgemeine Berechtigung und heutzeitige Notwendigkeit desselben und

3. Förderung und praktische Anleitung zu fruchtbarer Benutzung der Jugendliteratur durch die Schule.

VII. Soziale Sektion: Soziale Aufgaben der Volksschule. (Von Großrat Dr. E. Feigenwinter, Basel.)

Leitsätze: 1. Auch die Volksschule hat eine soziale Aufgabe.

2. Sie besteht darin, daß die Volksschule durch die Erziehung der Jugend mitwirkt an der Erweckung und Erhaltung des christlich-sozialen Geistes d. h. des Geistes der gesellschaftlichen Solidarität, der eine Frucht des christl. Religionsunterrichtes ist.

3. Sie soll aber auch durch ihr Lehrprogramm, ihren Stundenplan und ihre Unterrichtsmittel darauf Bedacht nehmen, eine Jugend zu erziehen, welche geistig und körperlich befähigt ist, mit Freude sich den Berufen zu widmen, die nach lokalen Verhältnissen der Zuführung junger Kräfte am meisten bedürfen.

4. Die Volksschule soll also in dieser Hinsicht auch auf die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse des Landes Rücksicht nehmen.

VIII. Historische Sektion: Geschichtlich falsche Darstellungen in schweiz. Schulbüchern. (Von Prof. Dr. J. Gabannes, Chur.)

Leitsätze: In Betracht kommen die Lehrbücher der Primar-, Sekundar-

und Mittelschulen. Die geschichtlich falschen Darstellungen betreffen hauptsächlich folgende Punkte: Erschaffung, Geschichte der Israeliten, Christus, Ursprung der Messe und Hierarchie, Inquisition, Reformation, Bartholomäusnacht, Jesuiten, — Zudem ist die Darstellung sonst vielfach einseitig.

Referent schlägt folgende Resolutionen vor:

1. An zuständiger Stelle sollen Schritte getan werden behufs Berichtigung der geschichtlich falschen und die katholische Anschauung verletzenden Darstellung.
2. Die histor. Sektion des Volksvereins wird ersucht, Sorge zu tragen für Herstellung eines Lehrbuches der allgem. Geschichte für Mittelschulen mit schweizerischem Charakter, sowie eines Lehrbuches der Schweizergeschichte für Mittelschulen.

IX. Naturwissenschaftliche Sektion: Der naturkundliche Unterricht im Lehrplan unserer Gymnasien. (Von P. Dr. Konrad Löttscher, O. S. B., Engelberg.)

Leitsätze: 1. Der naturkundliche Unterricht ist vermöge des ihm eigentümlichen Bildungswertes in formaler, materialer und ethischer Hinsicht eine wesentliche und notwendige Ergänzung der übrigen Lehrfächer des Gymnasiums.

2. Daher ist der naturkundliche Unterricht in allen Klassen des Gymnasiums zu erteilen nach dem Grundsatz der Zweistufigkeit, im allgemeinen mit 2 Wochenstunden, in den Oberklassen aber mit vermehrter Stundenzahl.

3. In methodischer Beziehung ist für die Auswahl und Behandlung des Stoffes der Lehrzweck maßgebend. Die induktive Behandlung typischer Objekte und Erscheinungen in formalem Sinne auf der Unterstufe wird auf der Oberstufe auch nach der materialen Seite hin weiter geführt und vertieft und durch allgemeine Zusammenfassungen abgeschlossen.

4. Für einen zweckentsprechenden methodischen Unterricht müssen die nötigen Lehrmittel und Einrichtungen und die Möglichkeit unmittelbarer Beobachtung der Natur zu Gebote stehen.

X. Sektion zum Schutze der Sittlichkeit: Obzöne Ansichtskarten und kinematographische Vorstellungen und ihr verderblicher Einfluß auf die Jugend. (Von Dr. V. Schneller, Rechtsanwalt, Zürich.)

Leitsätze: 1. Die bestehenden gesetzlichen Normen sind energisch und in einem dem Umfang und der Mannigfaltigkeit der sittlichen Gefährdung entsprechenden, extensiven Sinne anzuwenden.

Bei Erlass des neuen schweizerischen Strafgesetzbuches und einschlägiger Spezialgesetze ist auf die neueste Technik sittlicher Gefährdung (speziell durch die Auswüchse der Ansichtskartenindustrie und des Kinematographen) besondere Rücksicht zu nehmen und ihr gegenüber die Handhabe zu erfolgreichem gesetzlichen Eingreifen zu schaffen.

2. Neben dem gesetzlichen und polizeilichen Schutz ist der Initiative der katholischen Vereine (womöglich gemeinsam mit ähnlichen Organisationen anderer Konfessionen) und der Familien größte Bedeutung beizumessen. Vereine und Familienväter haben die nötige Kontrolle auszuüben und gegebenen Falls die staatlichen Organe zum Einschreiten zu veranlassen.

3. Ueber diesen Maßregeln der Unterdrückung der sittlichen Gefährdung darf die eminente Bedeutung der Vorbeugung nicht übersehen werden. Familie und Schule haben das sittliche Leben und die sittlichen Kräfte der Jugend zu schützen und zu entfalten; der sittliche und, als seine Grundlage, der religiöse Gedanke, ist bei der Erziehung zu wahren und gegenüber der materialistischen Verflachung der Zeit zu stärken. (Schluß folgt.)